

verfügende Behörden rücksichtlich der Untergerichte, Advocaten und Notare, soweit nicht in diesen oder in andern gleichzeitig erscheinenden Gesetzen etwas Anderes festgestellt wird.

Dieselben haben insonderheit auch

- 1.) Gutachten über Gesetzgebungsgegenstände dem Justizministerium zu eröffnen;
- 2.) die zu etwaigen Umgestaltungen der Untergerichte oder zu Einrichtungen bei denselben erforderlichen Erörterungen (soweit dazu nicht Amtshauptleute gebraucht werden) anzustellen und das in dieser Beziehung von dem Justizministerium Angeordnete auszuführen;
- 3.) das Recht, in Fällen, wo solches der Verfassung und den Rechten nach zulässig, Aufträge zu ertheilen;
- 4.) Kompetenzstreitigkeiten zwischen untern Justizbehörden zu entscheiden;
- 5.) Suspension und Remotion der Advocaten und Notare auszusprechen.

Solche Aussprüche gelten auch in den Bezirken der übrigen Appellationsgerichte.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen derselben in den Fällen, unter No. 4. 5. finden nur Recurse ans Justizministerium statt, welche, bei deren Verlust innerhalb 10 Tagen, von der Bekanntmachung der Entscheidung oder Resolution an gerechnet, einzulegen sind. Wenn aber in den Fällen unter No. 4. rücksichtlich eines Patrimonialgerichts, besondere Rechtstitel zur Sprache kommen; so gilt die Entscheidung nur als eine einstweilige und es findet nachher der gewöhnliche Rechtsweg statt.

Wie weit die Appellationsgerichte auch eine erste Instanz bilden und daß das Appellationsgericht zu Dresden in gewissen Rechtsachen ausschließlich competent sei, ist in dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände bestimmt.

§. 5. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit üben die Appellationsgerichte nicht aus, ausser

- 1.) in Ansehung derjenigen Personen, welche bei ihnen die erste Instanz haben;
- 2.) so weit jene Handlungen bei den vor ihnen verhandelten Angelegenheiten vorkommen. So dürfen sie in solchen Angelegenheiten z. B. Recognitionsregistraturen fertigen, Abschriften vidimiren, Specialvormünder bestellen, Vergleiche bestätigen, nicht aber die dazu etwa erforderlichen Decrete ertheilen, dafern sie nicht zugleich die vormundschaftliche Behörde erster oder zweiter Instanz bilden;
- 3.) die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin nach den Bestimmungen in §. §. 6. 8.

§. 6. Das Appellationsgericht zu Dresden ist zugleich die Lehns- und Hypothekenbehörde in Ansehung sämmtlicher Immobilien, welche bisher bei dem Landesjustizcollegium zur Lehn gingen.

In der gedachten Eigenschaft hat es auch Familiensfideicommissen an solchen Immobilien zu bestätigen und Consens dazu zu ertheilen. Will ein Gericht 1ster Instanz die Hülfe